

Causa

ARGUMENTE UND ZUSAMMENHÄNGE

Wir laden interessante Autoren ein, sich auf www.causa.tagesspiegel.de auszutauschen, und präsentieren hier teils nur auszugsweise die Debatten.

Diese Woche geht es um den Streit um die **Grundrente**. Soll sie ohne Prüfung der Bedürftigkeit gezahlt werden? Unbedingt, findet die **WZB-Präsidentin Jutta Allmendinger** und fragt: Seit wann werden Renten nach Bedürftigkeit berechnet?

Außerdem lesen Sie zur Frage „**Wie umgehen mit der marktbeherrschenden Stellung von Facebook & Co.?**“ ein Plädoyer für ein selbstbewussteres Auftreten der Werbetreiber von den Marketingexperten Christian Bachem und Jan Froehlich.

Und eine Analyse zur Frage der **Geschlechterparität im Bundestag**. Bewerberquote: ja, Ergebnisquote: nein, sagt Professorin Frauke Brosius-Gersdorf.

Auf dem Tandem ins Parlament

Anmerkungen zur Frauenquote für Wahllisten von Parteien

VON FRAUKE BROSIUS-GERSDORF

Obwohl gleich viele Frauen wie Männer zur Wahl gehen, liegt der Frauenanteil im Deutschen Bundestag nur bei 31 Prozent. In den Landtagen und Kommunalvertretungen sind noch weniger Frauen vertreten. Darum wird diskutiert, ob und wie der Gesetzgeber durch Quoten auf einen Anstieg des Frauenanteils hinwirken darf. Gestritten wird vor allem über die Frage, ob der Gesetzgeber „nur“ für Chancengleichheit der Frauen bei der Wahl oder auch für Ergebnisparität im Parlament sorgen darf.

Für den Bundestag hat die schleswig-holsteinische Justizministerin Sabine Stütterlin-Waack für die Direktwahl der Kandidaten vorgeschlagen, die Parteien gesetzlich zur Aufstellung geschlechtsgemischter Bewerber-Tandems in den Wahlkreisen zu verpflichten, aus denen der Bürger mit seiner Erststimme Mann oder Frau wählen kann. Zur gleichen Anzahl von Frauen und Männern im Bundestag kommt es nur, wenn der Bürger sie zu gleichen Teilen wählt. Auf diese Weise würde nicht Ergebnisparität im Bundestag, sondern Chancengleichheit bei der Wahl geschaffen. Ein Alternativvorschlag geht dahin, den Parteien aufzugeben, geschlechtsgemischte Tandems aufzustellen, die en bloc zur Wahl stehen. Der Bürger wählt mit seiner Erststimme Mann und Frau aus demselben Tandem oder aus verschiedenen Tandems. Über die Erststimme ziehen dann Frauen und Männer in gleicher Zahl in den Bundestag – es wird also Ergebnisparität erreicht.

Beide Quotenmodelle beschränken die (Chancen-)Gleichheit der männlichen Bewerber (Artikel 38 Grundgesetz) sowie die Autonomie und Chancengleichheit der Parteien (Artikel 21 Grundgesetz). Die Wahl von En-bloc-Tandems greift außerdem in die Wahlfreiheit des Bürgers ein (Artikel 38 Grundgesetz). Kann der Bürger dagegen aus den Tandems Mann oder Frau wählen, bleibt seine Wahlfreiheit unangetastet.

Nun sind zwar Eingriffe in das aktive und passive Wahlrecht der Bürger und die Parteienrechte nicht zwangsläufig unzulässig. Sie bedürfen aber der Rechtfertigung. Ein solcher Rechtfertigungsgrund steht in Artikel 3 Grundgesetz, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Dieser Gleichberechtigungsauftrag trägt dem Umstand Rechnung, dass Frauen trotz gleicher Rechte oft faktische Nachteile beim Erreichen beruflicher Positionen haben. Der Staat muss die Nachteile beseitigen, damit Gleichberechtigung nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Lebenswirklichkeit stattfindet. Dabei zielt das Grundgesetz auf Chancengleichheit, nicht auf nachteilunabhängige Ergebnisgleichheit.

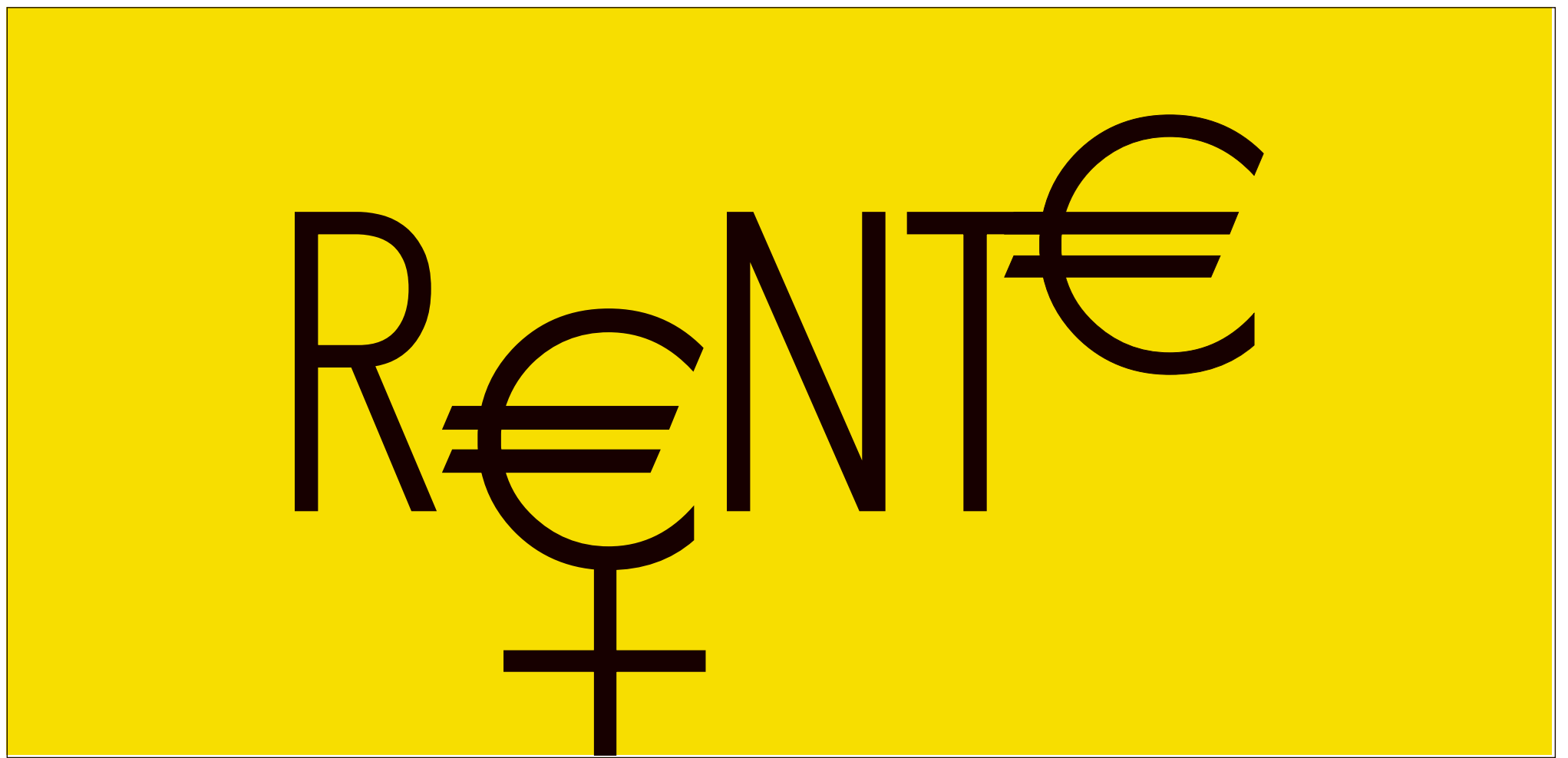
Faktische Nachteile für Frauen bestehen beim Zugang zum Bundestag. Sie sind dort unterrepräsentiert, weil die Parteien sie seltener nominieren als Männer oder häufiger auf aussichtslose Plätze setzen. Der Grund hierfür sind Männerbündnisse, männlich geprägte Karrieremuster, ungünstige Sitzungsbedingungen sowie Vorbehalte gegenüber der Eignung von Frauen in den Parteien. Dass sich in den Parteien weniger Frauen finden als Männer, ist für den Befund ihrer Unterrepräsentation im Bundestag irrelevant. Denn beim Zutritt zum Parlament geht es um ein staatliches Organ, für das die Parteien Kandidaten aus dem gesamten Volk gewinnen können (Artikel 38 Grundgesetz).

Diese Nachteile für Frauen beseitigt der Gesetzgeber, wenn er die Parteien zur Aufstellung von Bewerber-Tandems verpflichtet und den Bürger mit seiner Erststimme zwischen Mann und Frau wählen lässt. Das Alternativmodell, den Bürger zur Wahl von En-bloc-Tandems (Mann und Frau) zu verpflichten, schießt über das Ziel des Gleichberechtigungsauftrags des Grundgesetzes hinaus. Es schafft nicht nur Chancengleichheit für Frauen, sondern Ergebnisparität im Parlament und ist deshalb unzulässig.

Entscheidet sich der Gesetzgeber für Bewerber-Tandems der Parteien, aus denen der Bürger Mann oder Frau wählen kann, wird Parität im Bundestag nur erreicht, wenn das Volk Frauen und Männer in gleicher Zahl wählt. Politisch mag man das beklagen, aber verfassungsrechtlich hat das seinen Sinn. Denn nach dem Grundgesetz gilt: Das letzte Wort bei der Wahl hat das Volk.

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M., lehrt Öffentliches Recht an der Leibniz-Universität Hannover.

Foto: promo



Ein grafischer Kommentar zur Rentendebatte von Raban Ruddigkeit, ruddigkeit.de

Keine milde Gabe bitte!

Von der Grundrente würden vor allem Frauen profitieren. Eine Bedürftigkeitsprüfung ist aber unnötig. Die würde sie nur wieder abhängiger vom Ehemann machen

VON JUTTA ALLMENDINGER

Jahr für Jahr das gleiche Bild: Für Frauen in Westdeutschland lohnte sich der Heiratsmarkt mehr als der Arbeitsmarkt, zumindest was ihre Altersrenten betraf. Die durchschnittlichen Altersrenten, die Frauen aufgrund eigener Erwerbstätigkeit bezogen, lagen jahrzehntlang unter den Witwenrenten, also den vom Einkommen der verstorbenen Ehemänner abhängigen Altersbezüge.

Im Jahr 2016 war das zum ersten Mal anders. Die eigene Altersrente von westdeutschen Frauen lag mit durchschnittlich 631 Euro um 21 Euro über den Witwenrenten. 2017 war der Unterschied auf 39 Euro angewachsen. Zum Frauentag 2018 konnte ich erstmals schreiben, dass Frauen nun auch im Ruhestand ihr Stückchen eigenes Leben haben. Doch noch ist nichts gewonnen. Denn wir stehen kurz davor, die alte Form der Abhängigkeit vieler Frauen durch eine neue zu ersetzen. Und das ausgerechnet bei einem so wichtigen Projekt wie der neuen Grundrente.

Aber der Reihe nach. Die (neue) Grundrente muss kommen. Sie ist gut, ja geradezu zwingend. Nicht bedingungslos (denn dann wäre sie keine Rente) – sondern für alle, die mindestens 35 Jahre lang in der gesetzlichen Rentenversicherung waren und deren Bruttoaltersrenten dennoch unter 897 Euro im Monat liegen. Diese Menschen, es sind weit überwiegend Frauen, haben über Jahrzehnte wichtige Leistungen erbracht. Ohne die mittlerweile vielen weiblichen Beschäftigten hätte Deutschland eine enorme Arbeitskräftelücke. Das Problem: Die Löhne dieser Arbeitnehmerinnen waren so niedrig, dass ihre Renten, die Norbert Blüm einmal als „Alterslohn für Lebensleistung“ bezeichnet hatte, zu klein sind, als dass man davon leben könnte. Wir stehen also vor einem klaren Systemversagen. Aber nicht nur das. Auch die Politik hat versagt. Der Mindestlohn hätte viel früher eingeführt werden müssen, denn er ist eine der Säulen für eine präventive Rentenpolitik. Die Gemeinschaft der Steuerzahler soll dieses doppelte Versagen nun nachträglich korrigieren. Die neue Grundrente soll zehn Prozent über dem Grundsicherungsbedarf liegen. So steht es im Koalitionsvertrag.

Die momentane Debatte um die neue Grundrente reibt sich an der Frage, ob zunächst die Bedürftigkeit ihrer Empfängerinnen und Empfänger geprüft werden soll. Die Fronten innerhalb der Koalition scheinen in der Frage verhärtet. Dabei müssen wir feststellen: Renten sind in Deutschland per se nicht bedürftigkeitsabhängig. Denn Altersbezüge sind grundsätzlich auf Individuen und nicht auf Haushalte bezogene Zahlungen. Die einzelne Arbeitnehmerin und der einzelne Arbeitnehmer erbringen während des Berufslebens Leistungen und erhalten dafür Lohn auch im Alter.

Das sehen wir im Übrigen auch bei der sogenannten neuen Mütterrente, die seit März 2019 allen Frauen zukommt, deren Kinder vor 1992 geboren wurden. Renten beziehen sich auf Leistung und nicht auf Bedürftigkeit. Nun aber wird genau dieses Prinzip der deutschen Rentenpolitik infrage gestellt. Das ist ungerichtet und rückwärtsgerichtet. Denn die Bedürftigkeitsüberprüfung macht aus einem individuellen, aus Erwerbsarbeit, Kindererziehungs-

und Pflegezeiten entstandenen Anspruch eine auf das Haushaltseinkommen bezogene milde Gabe. Sie verweigert Frauen ihr Stück eigenes Leben und macht sie abhängig von ihrem Ehemann, der Heiratsmarkt lohnt sich wieder mehr als der Arbeitsmarkt.

Wie sähe eine rentensystemkonforme Debatte um die neue Grundrente aus? Zunächst müsste sie anstelle der Bedürftigkeitsprüfung eine Klärung des Leistungsbegriffs in den Mittelpunkt stellen. Ist es vertretbar, Erwerbstätigen, die 35 Jahre Vollzeit erwerbstätig waren, die gleiche Grundrente zukommen zu lassen wie Erwerbstätigen, die „nur“ teilzeitbeschäftigt waren? Wie steht es um die Bewertung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten, die ja ebenfalls mitberücksichtigt werden? Hier lohnt sich ein Blick in die Daten. So gut wie alle Männer, die mindestens 35 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung waren und eine Altersrente unterhalb der Mindestrente beziehen, haben Vollzeit gearbeitet. Teilzeiterwerbstätigkeit, Kindererziehungs- und Pflegezeiten sind bei Männern sehr selten. Eine Gerechtigkeitslücke zwischen Männern unterschiedlicher Erwerbsbiografien stellt sich so nicht. Auch der Vergleich zwischen Männern und Frauen, gleich ob in Voll- oder Teilzeit, kratzt an unseren Gerechtigkeitsvorstellungen nicht. Die meisten Frauen arbeiten in Tätigkeitsbereichen, die geringere Löhne zahlen als Tätigkeitsbereiche, in denen mehrheitlich Männer beschäftigt sind. Zudem finden sich noch immer unterschiedliche Löhne zwischen Männern und Frauen bei vergleichbaren Tätigkeiten, der sogenannte Gender Wage Gap. Eine Anpassung bei der Altersrente auf Grundsicherungs-niveau wäre angemessen und zu rechtfertigen.

Eine Gerechtigkeitslücke in der Leistungsbewertung ergäbe sich also höchstens beim Vergleich zwischen Frauen, die vollzeiterwerbstätig sind, und Frauen, die Teilzeit arbeiten, zwischen Frauen mit und jenen ohne Kindererziehungs- und Pflegezeiten. Will man sich auf eine solche Diskussion aber wirklich einlassen? Will man Frauen, die „nur“ teilzeiterwerbstätig waren, wirklich unterstellen, dass sie weniger geleistet haben, obwohl sie unter

Umständen die gleichen Beiträge eingezahlt haben? Würde das dann nicht bedeuten, dass man den Leistungsbegriff noch weiter öffnen müsste und die nicht bezahlte Hausarbeit von Frauen in den Blick zu nehmen hätte? Dann aber käme man zu ganz anderen Größenordnungen und die jetzt angedachte Grundrente wäre nachgerade lächerlich.

Ein Letztes für alle, die gerade auf Systematiken schauen. Renten unterliegen prinzipiell der Steuerpflicht, ein guter Teil der Grundrente der viel beschworenen Zahnarztgattin würde also wieder in den Steuertopf zurückfließen, Gleiches gilt für Personen, die Einkommen aus Vermietung, Verpachtung oder Vermögen erzielen. Eine Einkommensprüfung erfolgt damit durch die Steuerverwaltung und sollte nicht auf die Rentenversicherung verlagert werden. Eine zusätzliche Prüfung durch die Rentenversicherung, inwieweit eine Bedürftigkeit vorliegt, kostet als solche richtig, das haben wir in all den Jahren bei der Sozialhilfe und den Hartz-Regelungen gesehen. Der Rentenversicherung liegen diese Angaben jedenfalls nicht vor, Partnerschaftseinkommen müssten mühsam erhoben werden. Wollen wir wirklich viel Geld für mehr Bürokratie ausgeben? Wollen wir Frauen, die nie erwerbstätig waren, eine Mütterrente ohne Bedürftigkeitsprüfung zahlen, aber zugleich Frauen, die teilzeitbeschäftigt 35 Jahre lang in die Rentenkasse eingezahlt haben, die Grundrente nur dann, wenn sie bedürftig sind? Wo bleibt da unser Leistungsverständnis?



Prof. Dr. h.c. Jutta Allmendinger, Ph. D., ist Präsidentin des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB).

Wer dealt schon gern mit Datenpiraten?

Werbetreibende sollten von Facebook & Co. mehr Transparenz verlangen, finden Christian Bachem und Jan Froehlich

Vor einigen Jahren hieß es, Daten seien das neue Öl. Facebook hat dieses Mantra wahr werden lassen. Als gut geschmierte Datenraffinerie liefert die Plattform einen begehrten Treibstoff für die Werbewirtschaft: passgenaue Nutzerprofile en masse.

Diese lassen sich die werbetreibenden Unternehmen einiges kosten. Facebook alleine setzte im vergangenen Jahr mehr als 50 Milliarden Dollar mit datengetriebener Werbung um. Der Internetkonzern, zu dem auch Instagram und WhatsApp gehören, dominiert gemeinsam mit dem Google-Mutterkonzern Alphabet den Markt für digitale Werbung. Das Daten-Duopol erzielte 2018 einen kombinierten Umsatz von rund 195 Milliarden Dollar – und damit bereits etwa 80 Prozent dessen, was der „echte“ Ölriese Exxon Mobil für sich verbuchen konnte.

Angesichts dieser Marktmacht und der Ankündigung seitens Facebook, seine Dienste technisch zusammenzuführen, liegt es nun an den werbetreibenden Unternehmen, dafür zu streiten, dass sie einen willkürfreien, gleichberechtigten Platz auf der Plattform erhalten. Und dass die Nutzungsbeschränkungen für die Daten aller Nutzer beachtet werden. Werbetreibende müssen sich ihrer Macht bewusst werden, um marktmissbräuchliches Verhalten vermeiden zu können. Wichtig ist dafür vor allem,

dass sie Zugriff auf jene Algorithmen erhalten, welche die Reichweite ihrer Anzeigen und deren Position gegenüber anderen Unternehmen beeinflussen. So ließe sich die nötige Transparenz herstellen. Des Weiteren sollte die Interoperabilität der Plattformen untereinander durch die Werbekunden durchgesetzt werden.

Facebook hat insbesondere bei Werbung auf Smartphones eine marktbeherrschende Stellung errungen. Die ist auch dem Kartellamt nicht verborgen geblieben. Die Wettbewerbsbehörde legt besonderes Augenmerk darauf, woher Facebook seinen Datenrohstoff bezieht und inwiefern bei dessen Verarbeitung Rechtsverstöße vorliegen. Im Fokus steht die Frage einer rechtmäßigen Verwendung der Daten und des Zugangs zu Facebook, Instagram und WhatsApp. Entsprechend hat das Bundeskartellamt jüngst entschieden, dass Nutzern – also Verbrauchern und Unternehmen – bestimmte Nutzungsbedingungen für die Sammlung und die Verwendung von Daten durch Facebook und seinen Tochterunternehmen nicht aufzuzwingen werden dürfen.

Denn Facebook arbeitet seit Jahren mit Daten von Nutzern, die weder einen Account bei der Social-Media-Plattform besitzen noch einer Verarbeitung ihrer von Facebook an anderer Stelle gesammelten Daten je zugestimmt haben. Das aber schreibt die Datenschutzgrund-

verordnung vor. Und genau dieser Praxis, die gegen die grundgesetzlich zugesicherte informationelle Selbstbestimmung verstößt, hat das Kartellamt daher auch nach dreijähriger Prüfung einen Riegel vorgeschoben.

Angesichts des bisherigen Umgangs mit staatlicher Autorität hat Thomas Nötting im Fachblatt „Werben & Verkaufen“ angemerkt, dass nur die werbetreibenden Unternehmen Facebook zu einer nachhaltigen Änderung seiner Arbeitsweise bewegen können. Offen bleibt die Frage, wer bei den Unternehmen in Aktion treten sollte. Die Marketing- und Media-Manager, die bis zu dreistellige Millionenbudgets in Werbung investieren, scheinen befangen zu sein.

Eine Umfrage der Organisation der Werbungtreibenden brachte dies kürzlich auf den Punkt. Auf die Frage, was aus Sicht der Marketingprofis 2019 die größte Herausforderung sei, lautete die Antwort „mangelnde Transparenz bei Google und Facebook“. Gefragt nach der Mediengattung, in der die Marketingentscheider in diesem Jahr ihre Investments am stärksten ausweiten wollen, war die mehrheitliche Antwort: „Social Media“, also Facebook und Instagram. In ihrem Bemühen, junge Zielgruppen zu erreichen, die über klassische Medien kaum mehr ansprechbar sind, klammern sich Marketingentscheider an nahezu jeden

Strohalm, wohl wissend, dass der nicht sonderlich belastbar ist.

Wenn also Geld in Plattformen investiert wird, sollte Auskunft verlangt werden. Vor allem, wenn selbst Profis ihnen nicht vertrauen, weil deren Preisfindung nicht nachvollziehbar ist, sie keine neutrale Überprüfung von Werbewirkung zulassen und auch die der Leistungserbringung zugrunde liegenden Methoden nicht transparent sind.

Jede größere Firma hat seit Jahren Social-Media-Guidelines, um Mitarbeitern Regeln für den Umgang mit digitalen Plattformen an die Hand zu geben. Aber ein Regelwerk für die Gestaltung von geschäftlichen Beziehungen zu ebendiesen Plattformen fehlt. Dabei haben Compliance-Abteilungen in den vergangenen Jahren wichtige und gute Arbeit geleistet, um klare Verhaltensregeln vorzugeben. So wäre es für jedes deutsche Unternehmen undenkbar, mit Lieferanten zu arbeiten, die der Markenpiraterie verdächtig sind. Für Datenpiraten gilt dies nicht. Noch nicht.

Christian Bachem ist promovierter Medienökonom und als Partner der Strategieberatung Markendienst Leiter des Berliner Büros. Jan Froehlich, LL.M. (University of London), ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz im Bereich des Kartellrechts.